

## **Covid-19 Schutzmassnahmen – Athletiktraining Sportschule Schaan**

Ergänzend zu den *Vorgaben betreffend der schrittweisen Wiederaufnahme des Präsenzunterrichtes an den öffentlichen Kindergärten, Primarschulen, Schulen der Sekundarstufe I und II und an von der Regierung bewilligten Privatschulen es Schulamtes Fürstentum Liechtenstein*, werden nachfolgende Schutzmassnahmen für die Umsetzung von Athletiktrainings in der Sportschule Schaan angewendet.

Die Anpassung dieser Massnahmen wird jeweils an die aktuellen Anpassungen/Änderungen des Schulamtes angeglichen. Die Vorgaben des Schulamtes werden in vollem Umfang angewendet und unterstützt, weshalb diese Punkte hier nicht noch einmal aufgezählt werden.

Die Athletiktrainings werden ab der Wiederaufnahme ausnahmslos bei jeder Witterung im Freien, hauptsächlich auf dem Sportplatz Rheinwiese in Schaan, durchgeführt. Ergänzend zu den Vorgaben des Schulamtes werden folgende Massnahmen getroffen:

### **1. Abholung, Anreise zum Trainingsort / Verlassen des Trainingsortes**

Die Abholung der Sportschülerinnen und Sportschüler erfolgt normalerweise mit Kleinbussen. Da es bei den Sportschülerinnen und Sportschülern nicht möglich ist, eine Durchmischung von Klassen und Gruppen zu vermeiden, ist in den Kleinbussen eine Schutzmaske zu tragen.

Vor dem Einsteigen sind die Hände mittels Händedesinfektionsmittel zu desinfizieren. Dieses wird von den Trainern zur Verfügung gestellt.

Sollte es analog zu Punkt 2.5 der Vorgaben des Schulamtes möglich sein, dass die Sportschülerinnen und Sportschüler ihren Schulweg mit dem Velo zurücklegen, wird empfohlen, dass diese Schülerinnen und Schüler auch den Weg zu den jeweiligen Trainingsstätten (bevorzugt Sportplatz Rheinwiese in Schaan) per Velo zurücklegen. Somit könnte die zu transportierende Personenanzahl in den Kleinbussen ggf. reduziert werden.

Die Eltern werden am Vortag darüber informiert, auf welcher Sportstätte das Training stattfindet, sodass diese ggf. ihre Kinder nach Abschluss des Trainings dort abholen können. Grundsätzlich ist die Sportstätte unmittelbar nach dem Training wieder zu verlassen.

Jene Sportschülerinnen und Sportschüler, welche nicht mit dem Velo zum Trainingsort gekommen sind oder von ihren Eltern abgeholt werden, werden auf Wunsch mit den Kleinbussen zu den jeweiligen, von ihnen genutzten öffentlichen Bushaltestellen gebracht. Hier gelten dieselben Massnahmen wie bei der Abholung.

## 2. Trainingsorganisation

Ergänzend zu den Vorgaben des Schulamtes wird insbesondere darauf geachtet, dass neben der Einhaltung des Abstandes jegliche Aktivitäten mit Kontakt vermieden werden. Dies ist bei der Trainingsgestaltung von Athletiktrainings gut einhaltbar.

Individuell bzw. mit entsprechend ausreichendem Abstand ausgeführt werden können:

- Aufwärmen / Mobilisation / Stabilisation / Koordination
- Laufübungen (Lauf ABC / Lauftechnik / Sprints etc.)
- Sprünge und andere explosivkräftige Übungen

Hürdenübungen werden nur dann durchgeführt, wenn es möglich ist, dass jede(r) Schülerin oder Schüler eine eigene Hürde verwenden kann. Hürdenläufe und Hürdenlauftraining werden bis auf weiteres nicht durchgeführt. Bei individuellen Hürdenübungen mit „eigenen“ Hürden, werden diese vor und nach der Benützung durch den Trainer desinfiziert.

Übungen mit Geräten:

Werden Trainings durchgeführt, bei welchen Geräte (z.B. Wurfgegenstände, Kugeln, Bänder oder dgl.) verwendet werden, wird den jeweiligen Sportschülerinnen und Sportschülern ein Gerät, welches das gesamte Training ausschliesslich von der jeweiligen Schülerin/dem jeweiligen Schüler verwendet wird, zugeteilt. Die Geräte werden vor und nach den Übungen vom Trainer desinfiziert.

Alle Schülerinnen und Schüler haben ausschliesslich ihre eigenen Trinkflaschen zu verwenden und teilen weder diese noch sonstige Getränke oder Essen.

## 3. Allgemeines

Die Umkleiden und Duschen vor Ort (Sportplatz Rheinwiese Schaan) werden nicht benutzt. Die Schülerinnen und Schüler müssen bereits umgezogen zum Training erscheinen. Die Schule erlaubt an Trainingstagen, dass die Schülerinnen und Schüler die aktuellen Sportverbandskleidungen auch zum Unterreicht tragen können, da auch in der Schule keine Umkleide und Dusche zur Verfügung steht. Nach dem Training begeben sich die Schülerinnen und Schüler direkt nach Hause und duschen dort.

Die WC-Anlagen der Sportstätte wird im Bedarfsfall natürlich genutzt. Türschnallen und WC-Anlagen sind nach der Nutzung durch die vom Betreiber zur Verfügung gestellten Desinfektionsmittel von den Schülerinnen und Schülern selbst zu reinigen. Natürlich sind auch die Hände mit Seife gründlich zu waschen und zu desinfizieren.



Im Zuge der Trainingsprotokollierung werden auch Anwesenheitslisten geführt, wodurch jederzeit nachvollzogen werden kann, welche Schülerinnen und Schüler an welchen Trainingstagen am Athletiktraining teilgenommen haben.

Feldkirch, 10.05.2020

A handwritten signature in black ink, which appears to read 'Hans-Jürgen Steiner'. The signature is fluid and cursive, with a long horizontal stroke extending to the right.

Hans-Jürgen Steiner

Vaduz, den 4. Mai 2020 - AK/Di/ij-4253/Version 1.0

## **Vorgaben**

### **betreffend die schrittweise Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an den öffentlichen Kindergärten, Primarschulen, Schulen der Sekundarstufe I und II und an den von der Regierung bewilligten Privatschulen**

Nachstehend werden schulbezogene Schutzmassnahmen definiert, welche entsprechend den lokalen Gegebenheiten zu organisieren sind. Das Ziel dieser Vorgaben ist es, trotz Zusammentreffens vieler Menschen die Anzahl insbesondere schwerer COVID-19 Erkrankungen zu verhindern und Neuerkrankungen auf einem niedrigen Niveau zu halten. Ebenso steht der Schutz der Gesundheit von insbesondere besonders gefährdeten Personen im Fokus.

Die Vorgaben dienen einerseits der Umsetzung des gesundheitlichen Schutzkonzeptes und tragen andererseits schulorganisatorischen Notwendigkeiten Rechnung. Im Schulalltag gilt es deshalb, diese Vorgaben mit Augenmass umzusetzen.

Die Massnahmen werden entsprechend dem Verlauf der Pandemie und den behördlichen Gesundheitsempfehlungen oder aus schulorganisatorischen Notwendigkeiten laufend angepasst.

Gestützt auf Art. 5b der Verordnung vom 13. März 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) bestimmt das Schulamt dementsprechend, was folgt:

#### **1. Rahmenbedingungen**

- 1.1. Präsenzveranstaltungen sind bis am 8. Mai 2020 verboten.
- 1.2. Prüfungen, für die bereits vor dem 19. März 2020 ein Termin festgelegt wurde, dürfen zum festgelegten Termin oder - sofern dieser verschoben werden muss - zum neuen Termin unter Einhaltung der Empfehlungen der Regierung und des Amtes für Gesundheit betreffend Hygiene und sozialer Distanz durchgeführt werden.
- 1.3. Präsenzunterricht vom 11. bis 15. Mai 2020: Der Fernunterricht wird mit ersten Präsenzveranstaltungen in kleinen Gruppen ergänzt.  

Das Heilpädagogische Zentrum kann aufgrund der besonderen Ausgangslage vom Zeitplan abweichen, siehe dazu auch Ziff. 9.
- 1.4. Präsenzunterricht an den unter Ziff. 1.2 angeführten Schulen ab dem 18. Mai 2020:
  - im Kindergarten und auf den ersten beiden Stufen der Primarschule wird der Normalbetrieb aufgenommen (siehe Erläuterung Ziff. 2.2.),
  - in der dritten bis fünften Stufen wird der Präsenzunterricht aufgenommen, jedoch unter Einhaltung der Distanzregeln (siehe Erläuterung Ziff.2.1);
  - auf der Sekundarstufe wird ein Betrieb in Kombination mit Fernunterricht durchgeführt;

- aufgrund der besonderen Situation kann von schulorganisatorischen Vorschriften abgewichen werden, insbesondere auch vom Lehrplan und von der Lektionentafel (z.B. Sport, Kochunterricht);
- die Schulleitung regelt den Einsatz des Lehrpersonals. Es kann vorübergehend auch für Arbeiten eingesetzt werden, welche weder dem Dienstauftrag noch der Qualifikation entsprechen;
- nach Möglichkeit werden Schulleitungen, Lehrpersonen und Eltern Anleitungen und Checklisten als Hilfsmittel zur Verfügung gestellt.

## 2. Gesundheitliche Vorgaben

2.1. Es sind die von der Regierung und dem Amt für Gesundheit empfohlenen Distanzregeln einzuhalten, insbesondere:

- Vermeidung von Personenansammlungen durch geeignete Massnahmen, z.B. Zuweisung verschiedener Ein- und Ausgänge, Festlegung unterschiedlicher Unterrichts-, und Pausenzeiten, Rotation von Lerngruppen, Reduktion der Lektionenzahl usw.;
- Abstand wenn immer möglich 2m. Der Abstand von 2m ist insbesondere zwischen Erwachsenen, zwischen Erwachsenen und Schülern, zwischen Schülern von verschiedenen Klassen (z.B. auf Gängen, auf dem Pausenplatz etc.) sowie zu älteren und vulnerablen Menschen zu wahren, ebenso beim Anstehen und bei Sitzungen;
- Tische und Sitze im Klassenzimmer müssen hintereinander oder nebeneinander angeordnet sein;
- Die Sitzordnung ist so festzulegen, dass von Schüler zu Schüler (nicht von Pult zu Pult) Abstände von jeweils 2m bestehen. Dieser Abstand soll bei Stuhl- oder Tischanordnungen wenn möglich auch im Kindergarten und auf den Primarstufen 1 und 2 vorgesehen werden (siehe dazu Ziff. 2.2);
- Türen und Fenster werden von der Lehrperson geöffnet und geschlossen;
- Vermeiden von Durchmischungen von Klassen und Gruppen beim Eintreffen, während Pausen und nach Unterrichtsende;
- Aktivitäten mit höheren Übertragungsrisiken sind zu vermeiden, zum Beispiel Aktivitäten mit engen Kontakten oder grossem Personenaufkommen wie Gruppenarbeiten, Schulveranstaltungen, Lager, Elternabende, Schulausflüge etc.;
- Veranstaltungen zur Berufswahlvorbereitung (Schnupperlehren) können durchgeführt werden, soweit die Hygiene- und Schutzvorschriften eingehalten werden können;
- Erwachsene, die nicht direkt im Schulbetrieb involviert sind (zum Beispiel Eltern, die ihre Kinder zur Schule bringen) meiden das Schulareal;
- ebenfalls sind Gruppierungen von Erwachsenen (insbesondere Eltern) im Schulareal zu vermeiden;
- falls Eltern einen Schulbesuch wünschen, müssen sie diesen anmelden;
- Kochunterricht ist nicht gestattet;
- Der Sportunterricht (Bewegungsunterricht) soll unter Vermeidung von kontaktintensiven Aktivitäten sowie nicht in durchmischten Gruppen durchgeführt werden. Schwimmbäder, Garderoben und Duschen bleiben geschlossen. Auf der Sekundarstufe können sportliche Aktivitäten auch im Rahmen des Fernunterrichts durchgeführt werden;

- Schulabschlussanlässe als wichtige Rituale für die Schülerinnen und Schüler werden von den Lehrpersonen unter Einhaltung der Schutzmassnahmen vorbereitet und durchgeführt. Sie müssen sich auf Schülerinnen und Schüler beschränken; sie können nicht im direkten Beisein von Eltern stattfinden.
- 2.2. Bei Kindern bis zum 10. Lebensjahr (Kindergartenstufe, Primarstufen 1 und 2) ist das Einhalten von Abstandsregeln schwierig, weshalb auf eine Vorschrift verzichtet wird. Nach Möglichkeit sollen die Abstandsregeln gemäss Ziff. 2.1 vorgesehen werden.
- 2.3. Neben Abstandhalten sind die von der Regierung und dem Amt für Gesundheit empfohlenen Hygieneregeln einzuhalten, insbesondere:
- häufiges und gründliches Händewaschen mit Warmwasser und Flüssigseife;
  - Papierhandtücher verwenden;
  - nicht Händeschütteln;
  - in Taschentuch oder Armbeuge husten oder niesen;
  - bei Fieber und Husten zu Hause bleiben;
- 2.4. Es sind nebst den Hygiene- und Distanzmassnahmen (Ziff. 2.1 und 2.3) zusätzliche Vorgaben hinsichtlich der Verpflegung einzuhalten, insbesondere:
- Kinder dürfen ihr Essen oder ihre Getränke nicht teilen;
  - Buffetbetrieb ist nicht gestattet;
  - keine Essensselbstbedienung, ebenfalls keine eigene Besteckbedienung;
  - falls eine Verpflegung angeboten wird, müssen „Pakete“ zum Abholen vorbereitet werden (Take-away);
  - „saubere“ Bezahlvorgänge;
  - Personenansammlungen sind zu vermeiden (z.B. durch ein zeitlich gestaffeltes Personenaufkommen, Lehrpersonen zu besonderen Zeiten);
  - es sind Schutzeinrichtungen für das auszugebende Essen und das bedienende Personal vorzusehen (zum Beispiel Plexiglasscheiben; Anschaffungen sind vom Mensabetreiber bzw. von der Schule selber zu veranlassen und zu tragen);
  - evtl. längere Mittagspause, damit Schüler ihre Mittagspause zuhause verbringen können;
  - an der Timeout Schule ist die Mittagsverpflegung unter Einhaltung der Distanz- und Hygieneempfehlungen zu organisieren.
- 2.5. Hinsichtlich des Schulweges gelten die folgenden Empfehlungen:
- der Schulweg ist nach Möglichkeit zu Fuss, per Velo etc. zurückzulegen;
  - Eltern haben keinen Zutritt zum Schulareal, falls sie Kinder zur Schule begleiten oder fahren;
  - der Schülertransportdienst zu den öffentlichen Sekundarschulen wird gemäss öffentlichem Fahrplan und bisherigen Schulbusfahrplänen betrieben; erforderlichenfalls werden zusätzliche Busse eingesetzt;
  - Personenansammlungen sind zu vermeiden; an den Bushaltestellen und beim Ein- und Aussteigen sind die Distanzregeln möglichst einzuhalten.

2.6. Die Trägerschaften sind dafür verantwortlich, dass ihre Schulen mit dem für die Durchführung der Schutz- und Hygienemassnahmen notwendigen Material versorgt werden, nämlich:

- an sensiblen Punkten (Schulhaus- und Klassenzimmereingang sowie Lehrerzimmer, Bibliothek oder ähnlichem) sind Handhygienestationen aufzustellen. Soweit möglich sollten dies Waschbecken mit Flüssigseifenspendern und Einmalhandtüchern sein;
- wenn das Waschen mit Flüssigseife nicht möglich ist, können auch Desinfektionsmittel benutzt werden;
- geschlossene Abfalleimer;
- Schutzmasken (siehe Ziff. 2.8).

2.7. Die Trägerschaften sind dafür verantwortlich, dass ihre Schulen regelmässig gereinigt werden.

Es gilt insbesondere:

- Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer sowie WC Infrastruktur und Waschbecken sind in regelmässigen Abständen, wenn möglich mehrmals täglich zu reinigen;
- in allen Räumlichkeiten muss regelmässig und ausgiebig gelüftet werden, in den Unterrichtsräumen spätestens nach jeder Schulstunde.

2.8. Schutzmasken, Handschuhe:

- das präventive Tragen von Masken ist in den Schulen keine sinnvolle Massnahme, wenn die übrigen Vorgaben eingehalten werden. Allerdings sollen Masken im Schulhaus zur Verfügung stehen für den Fall, dass Personen im Schulhaus Symptome zeigen (Maskengebrauch für Heimweg respektive etwaige Warteperiode im Schulhaus);
- das präventive Tragen von Handschuhen wird bis auf den üblichen Gebrauch im Rahmen von Putz- oder Küchentätigkeiten nicht gefordert;
- wünschen Eltern, dass ihre Kinder Schutzmasken tragen, können sie solche mitgeben. Es ist dann aber Aufgabe der Eltern, ihre Kinder in deren Gebrauch einzuweisen. Dazu gehört der richtige Transport der sauberen und gebrauchten Masken sowie deren Entsorgung;
- es wird analog den Empfehlungen für den öffentlichen Verkehr dringend empfohlen, in den Bussen Schutzmasken zu tragen. Für den Schülertransport werden von der Schule aus Masken zur Verfügung gestellt.

2.9. Die Einhaltung der Gesundheitsmassnahmen in den einzelnen Schulen und in den Schülerbussen wird stichprobenmässig überwacht.

### **3. Abschlussprüfungen an Maturitätsschulen**

#### 3.1. Fundierte Information der Kandidatinnen und Kandidaten über den Ablauf der Prüfung:

- die Kandidatinnen und Kandidaten sind im Vorfeld genau über alle Abläufe an den Prüfungstagen zu informieren,
- weiter ist ihnen mitzuteilen, dass sämtliche elektronischen Geräte (Smartphone, Smartwatches, div. Zubehör) am Prüfungstag an einer zentralen Stelle abzugeben sind. Damit sollen unnötige Mehrfachkontakte – z. B. durch Einsammeln der Geräte – weitestgehend vermieden werden.

#### 3.2. Präzise Vorbereitung der Räumlichkeiten und der Sitzordnung:

- die Tische in den Prüfungsräumen sind so aufzustellen, dass ein dauerhafter Sicherheitsabstand von mindestens 2m zwischen den Kandidatinnen und Kandidaten sichergestellt ist;
- es sind vorzugsweise grosse Räume wie Turnhallen oder Gemeindesäle für die schriftlichen Prüfungen zu benützen;
- Desinfektionsmittel sind zur Verfügung zu stellen.

#### 3.3. Vorgaben für die Prüfungstage:

- das Rektorat erarbeitet ein Konzept für das Eintreffen der Schülerinnen und Schüler vor Ort, welches sicherstellt, dass die Sicherheitsabstände eingehalten werden können;
- nach Möglichkeit sind die Türen der Prüfungsräume offenzuhalten (Vermeidung von Kontakten);
- es ist durch genügend Aufsichtspersonal sicherzustellen, dass sich immer nur eine Person in den Toiletten aufhält und die Sicherheitsabstände beim Warten/Anstehen eingehalten werden;
- für besonders gefährdete Personen ist unter Einhaltung der Prüfungstermine ein individuelles Prüfungssetting zu definieren.

### **4. Besonders gefährdete Personen**

#### 4.1. Die Schulleitungen erstellen ein Verzeichnis der Personen (Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen, weiteres Schulpersonal), die einer Risikogruppe gemäss Anhang der Verordnung vom 13. März 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) angehören.

#### 4.2. Die im Verzeichnis aufgeführten Personen sind von Präsenzveranstaltungen dispensiert, d.h.:

- dispensierte Schülerinnen und Schüler erhalten wie bisher weiterhin Fernunterricht;
- dispensierte Lehrpersonen engagieren sich wie bisher im Fernunterricht (Home-Office),
- dispensiertes weiteres Schulpersonal arbeitet im Home-Office.



- 4.3. Bei gesunden Personen, welche mit besonders gefährdeten Personen in einem Haushalt leben, müssen die Schulen individuelle Lösungen finden. Grundsätzlich sollen Schülerinnen und Schüler jedoch zur Schule gehen können. Der enge Kontakt unter häuslichen Bedingungen ist für eine Übertragung anders einzuschätzen als der Kontakt im schulischen Setting. Bei Unklarheit soll auf ärztliche Atteste abgestellt werden.

## **5. Positiv getestete Personen**

- 5.1. Sowohl für erwachsenes Schulpersonal wie auch Schulkinder sind die Massnahmen für Selbstisolation und -quarantäne bindend.
- 5.2. Personen, welche selbst Symptome aufweisen, sollen sich in Selbstisolation begeben.
- 5.3. Personen, welche einen engen Kontakt im Rahmen des familiären Zusammenlebens mit einer erkrankten Person hatten, sollen sich in Selbstquarantäne begeben.
- 5.4. Das Miteinander der Kinder im schulischen Alltag unter Einhaltung der Schutzmassnahmen wird nicht als enger Kontakt definiert. Falls jedoch Fälle in einem schulischen Zusammenhang vorkommen, müssen sich die betroffenen Personen in Selbstquarantäne begeben. Für diesen Fall muss geregelt werden, wie Gruppen innerhalb der Schule voneinander getrennt werden können, um das weitere Auftreten von Fällen zu verhindern.
- 5.5. Generell gelten die diesbezüglichen Vorgehensempfehlungen des Amtes für Gesundheit. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Quarantäne (Ziff. 5.2).

## **6. Schulspezifische Umsetzungspläne**

Die Schulleitungen erstellen bis spätestens am 8. Mai 2020 schulspezifische Pläne, in welchen sie aufzeigen, wie sie den Präsenzunterricht unter Beachtung von Ziff. 1 bis 4 organisieren. Der Plan enthält:

- den Präsenzstundenplan sowie gegebenenfalls den Fernunterrichtsplan für die Schülerinnen und Schüler;
- die Lehrereinsatzpläne;
- die Planung der Schulräumlichkeiten;
- die Planung der Signaletik;
- usw.

Die Pläne sind dem Schulamt vorzulegen.

## **7. Besondere Regeln für die öffentlichen Schulen zum Präsenzunterricht für die Übergangswoche vom 11. bis 15. Mai 2020 nach Ziff. 1.3**

- 7.1. Die Schülerinnen und Schüler werden in Kleingruppen unterrichtet.
- 7.2. Es sind im Rahmen dieses Präsenzunterrichts insbesondere die folgenden Kompetenzen zu vermitteln:
- Umgang mit der Corona-Krise vor Ort (Prävention und Aufklärung);
  - Distanz- und Hygieneregeln im lokalen Schulkontext;
  - Verhalten gegenüber besonders gefährdeten Personen;
  - Kenntnis des schulspezifischen Organisationsplanes gemäss Ziff. 6, insoweit er für die Schülerinnen und Schüler relevant ist.
- 7.3. Ausserdem sind die aktuellen Lernstände zu erheben.

## **8. Besondere Regeln für die öffentlichen Schulen zum Präsenzunterricht nach Ziff. 1.4**

- 8.1. Realschulen, Gymnasium, Berufsmaturitätsschule:
- der Fokus des Fern- und Präsenzunterrichts wird verstärkt auf die Vermittlung von neuen Inhalten gelegt;
  - Vorläufig sollen Präsenzveranstaltungen vor allem für die Abschlussklassen sowie für Schülerinnen und Schüler mit speziellen Bedürfnissen durchgeführt.
- 8.2. Gemeindeschulen:
- Präsenzunterricht gemäss Ziff. 1.4.
- 8.3. Oberschulen:
- es wird eine Mischung aus Präsenz- und Fernunterricht geplant;
  - zur Vermeidung von Stigmatisierung oder Diskriminierung soll dies jedoch nicht über eine Auswahl von bestimmten Gruppierungen (Stufen, Klassen, einzelne Schülerinnen und Schüler etc.) gesteuert werden, sondern über eine abwechslungsweise Anwesenheit aller Schülerinnen und Schüler im Rahmen von klar definierten Zeitfenstern.
- 8.4. Sportschule:
- die Kommission Sportschule weist die Verbände an, das Sportschultraining während der Schulzeitfenster gemäss diesen Vorgaben durchzuführen.

## 9. Heilpädagogisches Zentrum (hpz)

- Das Heilpädagogische Zentrum kann aufgrund der besonderen Situation abweichende Regelungen treffen, insbesondere hinsichtlich des Zeitplans der Umsetzung, der Abstandsregeln und des Zubringerdienstes;
- für die Durchführung pädagogisch-therapeutischer Massnahmen sind besondere Regelungen zu erarbeiten;
- das Schulamt und das Amt für Gesundheit unterstützen das hpz bei der Erarbeitung besonderer Regelungen.

## 10. Anpassungen dieser Vorgaben

- 10.1. Diese Vorgaben werden entsprechend dem Verlauf der Pandemie, den damit einhergehenden behördlichen Gesundheitsempfehlungen oder aus schulorganisatorischen Notwendigkeiten laufend aktualisiert (Version 1.0, 1.1..., 2.0, 2.1...).
- 10.2. Das Schulamt informiert die Schulleitungen rechtzeitig über Anpassungen. Falls nötig gibt es zusätzlich Anleitungen und Checklisten für besondere Personenkreise aus.

## 11. Inkrafttreten

Diese Vorgaben treten am 4. Mai 2020 in Kraft.

SCHULAMT DES  
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN



Arnold Kind, Amtsleiter